

Kurztitel

Berufsreifeprüfungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 68/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2000

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Verfahrensvorschriften**

§ 10. Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und die Berufung gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Berufung innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Berufungsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.